

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand Januar 2002)

I. Ausschließlichkeit

Für die Bestellungen der PFISTERER Kontaktsysteme GmbH gelten nur die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit wir uns im Einzelfall nicht schriftlich mit deren Abänderung einverstanden erklären. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich.

II. Auftragserteilung

- 1) Der Lieferer hat sich in den Angeboten bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an unsere Anfragebedingungen zu halten. Auf Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen. Die Angebote haben kostenlos zu erfolgen.
- 2) Bestellungen und Vereinbarungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Lieferer hat uns den Auftrag unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Bestellung auf dem unserer Bestellung beigefügten Formular schriftlich zu bestätigen. Mit der Rücksendung der Auftragsbestätigung anerkennt der Lieferer unsere Einkaufsbedingungen.
- 3) Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und schließen die Kosten für Verpackung und Versendung bzw. Anlieferung zu unserem vorgeschriebenen Bestimmungsort ein, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 4) Die von uns vorgegebenen Bestelldaten, Materialnummern und Materialbezeichnungen sind auf allen Unterlagen, die zur Abwicklung der Bestellung erforderlich sind, anzugeben.
- 5) Es ist unstatthaft, dritte Personen ohne unser ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis mit der Ausführung unserer Aufträge zu betrauen. Unsere Aufträge müssen streng vertraulich behandelt werden.

III. Art und Umfang der Lieferung

- 1) Der Lieferer hat die vorgeschriebene Bestellmenge sowie unsere Vorschriften über Maße, Güte, Ausführungsformen usw. genau einzuhalten.
- 2) Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Lieferer aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert ist.
- 3) Sind bei der Lieferung Verspätungen zu erwarten, so hat der Lieferer uns unter Angabe der Gründe sofort schriftlich zu benachrichtigen und den neuen Liefertermin zu benennen.
- 4) Kommt der Lieferer mit seiner Leistung in Verzug, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Rücktritt setzt ein Verschulden des Lieferanten nicht voraus.
- 5) Alle durch verspätete Lieferung oder Leistung entstehenden Mehrkosten sind vom Lieferer zu ersetzen. Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche
- 6) Versandanzeigen und Rechnungen sind zweifach auszustellen und mit unserer Bestellnummer zu versehen.

IV. Gewährleistung

- 1) Der Lieferer garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik sowie unseren verlangten Normen (Zugfestigkeit, Härte, Dehnung, Leitfähigkeit usw.) entsprechen, die garantierte Beschaffenheit und Haltbarkeit aufweisen und nicht mit sonstigen Mängeln behaftet sind.
- 2) Die gelieferten Waren müssen den Schadensschutzvorschriften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen, entsprechen. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern.
- 3) Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Warenübernahme oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferer eingeht.
- 4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Warenübernahme, falls nicht eine längere Frist in der Bestellung festgelegt ist oder soweit nicht gesetzlich längere Fristen gelten.
- 5) Es wird zu unseren Gunsten vermutet, dass ein innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretender Mangel im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bereits vorhanden war.

6) In dringenden Fällen oder wenn der Lieferer seine Gewährleistungsverpflichtungen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden beseitigen zu lassen.

7) Bei Nachlieferung oder Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist für nachgelieferte bzw. ersetzte Teile neu zu laufen.

8) Der Lieferer trägt im Gewährleistungsfall insbesondere auch die hierdurch verursachten Untersuchungs-, Ausbau-, Einbau-, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und sonstigen Kosten für die Zusendung mangelhafter und die Rücksendung mangelfreier Teile vom und zum ursprünglichen Erfüllungsort oder einer anderen Verwendungsstelle.

V. Zahlung

- 1) Maßgebend für Zahlungs- und Skontofristen ist der Tag, an dem die Lieferverpflichtung erfüllt ist, frühestens jedoch der Tag des Rechnungseingangs.
- 2) Wir zahlen innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen abzüglich 2% Skonto oder nach 60 Tagen netto.
- 3) Eine Zahlung hat auf die Gewährleistung und die Mängelrüge keinen Einfluss und stellt keine Anerkennung des Gewichts oder der Menge der gelieferten Waren dar. Teilzahlungen werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen geleistet. Der Besteller behält sich vor, in Wechseln zu zahlen.
- 4) Soweit der Lieferer sich das Eigentum an der gelieferten Ware mit der Zahlung vorbehalten hat, geht das Eigentum an der gelieferten Ware mit der Zahlung für die jeweilige Lieferung uneingeschränkt auf uns über.

VI. Fertigungsmittel

- 1) Sofern wir Werkzeuge, Modelle, Muster, Materialien, Zeichnungen und dergleichen ("Fertigungsmittel") dem Lieferer beistellen oder der Lieferer Fertigungsmittel nach unseren Angaben für uns anfertigt oder anfertigen lässt, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 2) Der Lieferer ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Die Fertigungsmittel sowie die mit Hilfe unserer Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Beendigung der Zusammenarbeit ohne besondere Aufforderung an uns zu senden, sofern wir uns nicht mit einer anderweitigen Verwendung schriftlich einverstanden erklärt haben.
- 3) Der Lieferer ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt."

VII. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant übernimmt die volle Gewähr dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der bestellten Gegenstände Schutzrechte Dritter im In- und Ausland nicht verletzt werden. Dies gilt auch für Teile, die der Lieferer von Dritten bezogen hat.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 1) Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware entsprechend unseren Angaben zu liefern ist.
- 2) Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche ist Stuttgart. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch bei dem Gericht seines Geschäfts- bzw. Wohnsitzes zu verklagen.

IX. Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

X. Gefahrtragung

Der Lieferer trägt bis zur Übergabe der Lieferung oder der Leistung am Erfüllungsort die Gefahr für Untergang und Verschlechterung.

XI. Versand, Versandadresse

- 1) Die Lieferung hat ausschließlich an die in unserem Bestellschreiben mitgeteilte Versandschrift zu erfolgen. Sollte eine solche Versandanschrift nicht mitgeteilt sein, so hat der Lieferer diese beim Besteller zu erfragen.
- 2) Die Lieferung erfolgt frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferers an die von uns angegebene Versandadresse. Die Anlieferung muss innerhalb der Geschäftszeiten erfolgen.
- 3) Jeder Anlieferung ist - zweifach - ein ausführlicher Lieferschein beizufügen, der neben der Inhaltsbeschreibung unsere vollständigen Bestelldaten enthält.
- 4) Wir sind berechtigt, die Annahme von Lieferungen zu verweigern, wenn uns nicht am Tage des Eingangs ordnungsgemäße Versandpapiere vorliegen oder unsere Bestellzeichen nicht oder unvollständig in den versandpapieren aufgeführt sind, ohne dass daraus ein An- und Abnahmeverzug für uns entsteht. Die Kosten der Annahmeverweigerung trägt der Lieferer.
- 5) Schäden und Kosten, die wegen Nichtbeachtung dieser Versandbestimmungen entstehen, trägt der Lieferer.

XII. Montagen

Montagewerkzeuge werden von uns grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

XIII. Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

9.10.2002